

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. April 2007

Nummer 14

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

- 178 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 427 in Solingen und Wuppertal. S. 137

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 179 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (Herr Udo Zehnpfennig und Herr Franz-Michael Schmickler). S. 138
- 180 Verlust eines Dienstausweises (Frau Hildegard Lange). S. 138
- 181 Verlegung einer Geschäftsstelle (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Eckehard Beyer). S. 138
- 182 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Kampmann, Wesel). S. 138
- 183 Anerkennung einer Stiftung („Christliche Stiftung Zukunft Mensch“). S. 138

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 184 Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der K+P Logistik GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen am Standort auf der Dieselstraße 17–23 in 42489 Wülfrath. S. 139
- 185 Antrag der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 140
- 186 Antrag der A-TEC Anlagentechnik GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Grubengas-Fackelanlage in Duisburg-Neumühl nach §§ 4 und 16 BImSchG. S. 141
- 187 Ordnungsbehördliche Verordnung zur zeitweiligen Beschränkung des Waldbetretungsrechts auf die Wege. S. 141

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 188 Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. der Verbandsversammlungsmittglieder vom 27.3.2007 über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Verbandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 142
- 189 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 044 443 8 (alt 1 044 443 8)) S. 142

**A.****Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden****178 Umstufung einer Teilstrecke  
der Landesstraße 427 in Solingen  
und Wuppertal**

Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-13/285

Düsseldorf, den 8. März 2007

Durch den Neubau einer Teilstrecke der L 427 hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 427 im Gebiet der Städte Solingen und Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf geändert.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. 9. 1995 werden die Teilstrecken der L 427

1. von Netzknoten 4808 076  
nach Netzknoten 4808 499  
von Station 0,000 bis Station 0,128  
(Länge: 0,128 km)
2. von Netzknoten 4808 076  
nach Netzknoten 4808 499  
von Station 0,128 bis Station 0,398  
(Länge: 0,270 km)  
(Gesamtlänge: 1. u. 2.: 0,398 km)

zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Solingen (Ziff. 1) bzw. der Stadt Wuppertal (Ziff. 2) mit Wirkung zum 1. 6. 2007 abgestuft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Sven Koerner

**B.**  
**Verordnungen,**  
**Verfügungen und Bekanntmachungen**  
**der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**179**            **Ungültigkeitserklärung**  
**von Polizeidienstausweisen**  
(Herr Udo Zehnpfennig und  
Herr Franz-Michael Schmickler)

Bezirksregierung  
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 21. März 2007

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 0652149 des Herrn Udo Zehnpfennig ausgestellt am 4. 1. 2006 von den ZPD NRW.

Nr. 0323563 des Herrn Franz-Michael Schmickler ausgestellt am 28. 8. 2003 von den ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 138

**180**            **Verlust eines Dienstauses**  
(Frau Hildegard Lange)

Polizeipräsidium Mönchengladbach  
VL 2.1-26.02 (143)

Mönchengladbach, den 23. März 2007

Der Dienstauses der Reg.-Besch. Hildegard Lange – ausgestellt durch die ZPD in Linnich am 15. 3. 2004 – wurde wieder aufgefunden und vernichtet, da sich Frau Lange bereits im Besitz eines neuen Ausweises befindet.

Im Auftrag  
Junker

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 138

**181**            **Verlegung einer Geschäftsstelle**  
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Eckehard Beyer)

Bezirksregierung  
33.01.01-2413

Düsseldorf, den 27. März 2007

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Eckehard Beyer  
Gladiolenstraße 11  
42369 Wuppertal

verlegt mit Wirkung zum 1.4.2007 seine Geschäftsstelle nach

Kanzlerstraße 20  
45883 Gelsenkirchen

verlegt.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 138

**182**            **Erteilung einer**  
**Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Rolf Kampmann, Wesel)

Bezirksregierung  
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 27. März 2007

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Kampmann  
Quadenweg 2  
46485 Wesel

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. Jürgen Tegler

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 138

**183**            **Anerkennung einer Stiftung**  
(„Christliche Stiftung Zukunft Mensch“)

Bezirksregierung  
15.02.01-St.1288

Düsseldorf, den 22. März 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Christliche Stiftung Zukunft Mensch“**

mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19. März 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 138

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 184 **Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der K+P Logistik GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen am Standort auf der Dieselstraße 17–23 in 42489 Wülfrath**

Bezirksregierung  
56.01.01-9-4973

Düsseldorf, den 5. April 2007

Die K+P Logistik GmbH, Lise-Meitner-Straße 9, 24223 Ralsdorf hat mit Schreiben vom 22.2.2007 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Lagerung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen am Standort auf der Dieselstraße 17–23 in 42489 Wülfrath beantragt.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Lagermenge gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen auf insgesamt 8.744 Tonnen in drei Hallen mit einer Kapazität von jeweils 3.220 Tonnen, 2.914 Tonnen und 2.610 Tonnen. Beabsichtigt ist insbesondere die zusätzliche Einlagerung brennbarer Gase sowie die Erhöhung der Lagerkapazität für giftige und sehr giftige Stoffe. Bauliche Maßnahmen i. S. d. Baurechts sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, vielmehr sollen in bereits bestehenden Hallen vorhandene Kapazitäten genutzt und zusätzliche Mengen der genannten Stoffe gelagert werden.

Die Anlage fällt unter die Nr. 9.1.3 Spalte 2 „S“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Vorgaben der Anlage 2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen. Diese Vorprüfung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **12.4.2007 bis einschließlich 14.5.2007** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Raum 240 a, 2. OG  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Wülfrath  
Die Bürgermeisterin  
Raum 2.1.18  
Am Rathaus 1  
42489 Wülfrath

Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis  
12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag  
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,  
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist vom 12.4.2007 bis 30.5.2007** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf be-

sonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **20. Juni 2007, 11.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt bei der **Feuerwehr Wülfrath, Wilhelmstraße 8, 42489 Wülfrath**. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Lemke

**185 Antrag der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung  
56.01.01-4.1-4947

Düsseldorf, den 27. März 2007

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf, hat mit Antrag vom 20.12.2006 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage 31, EO-Anlage durch Errichtung einer neuen Betriebseinheit 534.26 inklusive der zugehörigen Infrastruktur mit Erhöhung der Jahreskapazität an Fertigprodukten von 100.000 t/a auf 150.000 t/a beantragt.

Die Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG in Düsseldorf; Standort:

40589 Düsseldorf  
Henkelstraße 67  
Gemarkung Benrath  
Flur 1  
Flurstück 149

Der technische Zweck der Anlage der Fa. Cognis Deutschland GmbH & Co. KG ist die Herstellung von Ethoxilaten und Propoxilaten.

Diese Anlage fällt als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang unter die Ziffer 4.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie unter die Nr. 4.2 der Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **10.4.2007 bis 9.5.2007** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf  
Zimmer 240 a  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 bis 16.00 Uhr,

sowie

beim Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf  
Technisches Rathaus TVG 2,  
Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf  
Zimmer 3104 im 3. OG zu den Kernzeiten

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 14.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Dezernat 56 oder am Auslegungsort des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 10.4.2007 bis 23.5.2007 vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den 13.6.2007. Sofern der Erörterungstermin nicht abgeschlossen werden kann, wird der Termin für die Weiterführung der Erörterung jeweils bei Unterbrechung an dem Tage, an dem die Erörterung nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im

**Technisches Rathaus TVG 2,  
Brinckmannstraße 5,  
40225 Düsseldorf,  
EG Sitzungssaal der BV 3.**

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
Biermann

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 140

**186 Antrag der  
A-TEC Anlagentechnik GmbH  
auf Erteilung einer Genehmigung  
zum Betrieb einer Grubengas-Fackelanlage  
in Duisburg-Neumühl  
nach §§ 4 und 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg  
85.a 24-4.1-2007-2

Dortmund, den 21. März 2007

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die A-TEC Anlagentechnik GmbH hat die Genehmigung zum Betrieb einer Grubengas-Fackelanlage in Duisburg-Neumühl nach §§ 4 und 16 BImSchG beantragt.

Bei der Grubengas-Fackelanlage handelt es sich um eine mit der Gewinnungsanlage in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehende bergbauliche Betriebseinrichtung. Durch diese Anlage werden sich die Immissionsverhältnisse durch die Umwandlung von CH<sub>4</sub> in CO<sub>2</sub> deutlich verbessern. Sie fällt unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2 c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes nicht zu verlangen.

Auch die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß den „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß den „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
Knüppel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 141

**187 Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur zeitweiligen Beschränkung  
des Waldbetretungsrechts auf die Wege**

Landesbetrieb Wald und Holz.NRW.  
27.00-03-09

Mönchengladbach, den 26. März 2007

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Buchstabe b und 70 Abs. 1 Nr. 8 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.4.1980 (GV. NRW. S. 546 – SGV 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), und der §§ 12, 25, 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NRW. S. 528, SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird nach Anhörung der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte verordnet:

**§ 1**

Aus Gründen der Waldbrandverhütung wird in den nachfolgend näher bezeichneten Gebieten das Betreten des Waldes auf die Wege beschränkt.

Im Kreis Viersen: Stadt Nettetal  
Gemeinde Brügggen  
Gemeinde Niederkrüchten  
Gemeinde Schwalmtal

In der Stadt  
Mönchengladbach: Waldgebiete Hardter Wald  
und Wickrather Wald

**§ 2**

Das Verbot nach § 1 gilt nicht für Waldbesitzer, die von ihnen Beauftragten sowie Personen, die zum Betreten des Waldes eine besondere Befugnis haben.

**§ 3**

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 8 des Landesforstgesetzes handelt, wer entgegen § 1 den Wald ohne besondere Befugnis außerhalb der Wege betritt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Sie gilt bis zum 30.9.2007.

Mönchengladbach, den 30. März 2007

Im Auftrag  
Kaiser  
(Forstdirektor)  
Landesbetrieb  
Wald und Holz.NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 141

**C.**  
**Rechtsvorschriften**  
**und Bekanntmachungen anderer**  
**Behörden und Dienststellen**

**188**                    **Bekanntmachung**  
**der Beschlüsse der Verbandsversammlung**  
**bzw. der Verbandsversammlungsmitglieder**  
**vom 27.3.2007 über die Jahresrechnung 2006**  
**und die Entlastung des Verbandsvorstehers**  
**des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein**

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Verbandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306).

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein hat in seiner Sitzung am 27.3.2007 den Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Wesel über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 beraten. Das Ergebnis fasste der Rechnungsprüfungsausschuss in einem Schlussbericht zusammen und empfahl der Zweckverbandsversammlung, über die Jahresrechnung 2006 zu beschließen. Den Verbandsversammlungsmitgliedern empfahl er, dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

Außerdem fasste er den Beschluss, den Schlussbericht und den Prüfungsbericht insgesamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzustellen.

2. Die Zweckverbandsversammlung hat am 27.3.2007 die geprüfte Jahresrechnung 2006 beschlossen. Die Verbandsversammlungsmit-

glieder haben am 27.3.2007 beschlossen, dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 zu erteilen.

3. Schlussbericht und Prüfungsbericht können in der Zeit vom 16.4.2007 – 27.4.2007 im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 327, 46483 Wesel, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Wesel, den 30. März 2007

Nahverkehrs-  
Zweckverband  
Niederrhein  
Spreen  
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 142

**189**                    **Kraftloserklärung**  
**eines Sparkassenbuchs**

(Nr. 322 044 443 8 (alt 1 044 443 8))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 044 443 8 (alt 1 044 443 8) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 22. März 2007

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 142





Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach